



Bedingungen für die Nutzung des Theaters auf dem Hornwerk

1. Allgemeines

- 1.1. Das Theater auf dem Hornwerk wird als kulturelles Zentrum betrieben. Es kann für Veranstaltungen aller Art, insbesondere für kulturelle Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, Ausstellungen und Tagungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2. Für die Vermietung von Räumen und Einrichtungen und für alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Stadt Nienburg –Vermieterin- zuständig.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

2. Mietvertrag

- 2.1. Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter wird durch einen Mietvertrag geregelt. Die „**Bedingungen für die Nutzung des Theaters auf dem Hornwerk**“ sind Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.2. Will der Mieter bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag nicht enthalten sind, so hat er vor Inanspruchnahme die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Mietvertrages.
- 2.3. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte abgeleitet werden.

3. Allgemeine Mieterpflichten

- 3.1. Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das sonstige Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- 3.2. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Sitzplätze vorhanden sind. Stehplätze sind nicht zugelassen.
Die in den Bestuhlungsplan eingezeichneten Dienstplätze für die Beauftragten der Stadt, der Feuerwehr, usw. sind freizuhalten.
- 3.3. Sämtliche Veranstaltungen müssen unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Er ist im Mietvertrag namentlich zu nennen.
- 3.4. Der Mieter ist verantwortlich für die störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs beim Beginn und beim Schluss sowie während der Veranstaltung.

4. Miete und Nebenkosten

- 4.1. Die Höhe der Miete wird im Mietvertrag festgelegt.
- 4.2. Die im Mietvertrag festgesetzte Miete muss mindestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadt Nienburg - Stadtkasse - überwiesen worden sein.
Beträge, für die eine Abrechnung erforderlich ist, sind eine Woche nach Vorlage der Rechnung zu überweisen.

5. Programmgestaltung und Vorbesprechung

- 5.1. Der Mieter muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung das Programm vorlegen und den gesamten Ablauf mit der Vermieterin genau absprechen.
- 5.2. Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten.

6. Anmeldepflichten

- 6.1. Der Mieter hat für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften



zu beachten. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muss er der Vermieterin vor der Veranstaltung auf Verlangen nachweisen.

7. Sicherheitsvorschriften

- 7.1. Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle diesbezüglichen Anweisungen sofort befolgt werden.
- 7.2. Feuerwachen und ggfs. Sanitätspersonal werden von der Vermieterin angefordert.
- 7.3. Im gesamten Haus ist das Rauchen NICHT gestattet.
- 7.4. Mäntel, Regenschirme sowie andere sperrige Mitbringsel dürfen NICHT mit in den Theatersaal genommen werden. Sie sind – ggf. gegen Gebühr - an der Garderobe abzugeben.
- 7.5. Das Einbringen von technischem Gerät jeglicher Art ist mit der Haustechnik abzustimmen.

8. Einbringung von Einrichtungsgegenständen

- 8.1. Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Auf- und Abbau müssen während der vereinbarten Nutzungsdauer stattfinden.
- 8.2. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 8.3. Die Vermieterin hat das Recht, den alten Zustand auf Kosten des Mieters selbst wieder herstellen oder durch Dritte wieder herstellen zu lassen.

9. Bedienung der technischen Anlagen

- 9.1. Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften der Vermieterin bedient und in Betrieb genommen werden. Falls der Mieter eigene Kräfte einsetzen will, kann er das nur im Einverständnis mit der Vermieterin.

10. Hausrecht

- 10.1. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

11. Werbung

- 11.1. Jede Art von Werbung im Theater auf dem Hornwerk und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin.

12. Gewerbeausübung

- 12.1. Der Mieter darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht die Vermieterin vorher zugestimmt hat.

13. Kleiderablage

- 13.1. Für die Ablage von Kleidungsstücken sind ausschließlich die Garderoben zu benutzen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung zur Benutzung der Garderoben von den Besuchern beachtet wird.

14. Bewirtschaftung

- 14.1. Die Ausgabe von Getränken, Speisen, Tabakwaren usw. bei Veranstaltungen im Theater ist dem Pächter des Getränkeauschanks vorbehalten. Eigene Getränke, Speisen usw. dürfen nicht mitgebracht werden.

15. Haftung

- 15.1. Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand. Sind vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.



- 15.2. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.
- 15.3. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin dem Mieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 15.4. Der Mieter haftet der Vermieterin für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
- 15.5. Der Mieter hat die Vermieterin von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, erhoben werden.

16. Ausfall oder Verschiebung der Veranstaltung

- 16.1. Führt der Mieter aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so hat er die volle vereinbarte Miete zu zahlen, wenn die Veranstaltung nicht mindestens sechs Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt wird oder eine anderweitige Verwendung der Räume nicht möglich ist. Ein weitergehender Anspruch der Vermieterin auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.
- 16.2. Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

17. Rücktritt

- 17.1. Abgesehen von dem Fall der Ziff. 5 (Programmgestaltung) kann die Vermieterin den Vertrag fristlos kündigen,
 - a) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
 - b) wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht vorgelegt wird,
 - c) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - d) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 17.2. Der Mieter bleibt in den Fällen der Ziff. 17.1. a – c zur Mietzahlung verpflichtet, wenn er den Kündigungsgrund zu vertreten hat.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter ist Nienburg.
- 18.2. Mündliche Nebenvereinbarungen gelten als nicht getroffen.